

Satzung
des Reitervereins Malteser Komturei Herrenstrunden e.V.

§ 1

Name und Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reiterverein Malteser Komturei Herrenstrunden e.V. mit dem Sitz in Bergisch Gladbach ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Bergisch Gladbach eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportverbandes Bergisch Gladbach und durch den KRV Bergisches Land/Wuppertal Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Bonn und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.(FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reiterverein bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Voltigieren und Fahren.
 - 1.2 die Ausbildung von Reitern, Voltigierern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;

- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband auf Vereinsebene;
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Reit – und Fahrvereine Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die in § 2Abs. 1 genannten Zwecke, zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren schriftliche Bestätigung durch den Vorstand (innerhalb von 6 Monaten) erworben.
Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzliche Vertreter. Personen, die bereits einem Reit-und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über die Ablehnung ist der Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich zu informieren.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-/ Fahr- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen;
 - 2.2 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen;
 - 2.3 keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
 - 2.4 die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 2.4.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - 2.4.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 2.4.3 die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - 2.5 Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und / oder Pferd geahndet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt. (Austritt)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages, gegebenenfalls der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Ehrenrat innerhalb von 4 Wochen entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegehd und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegehdern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann bei mindestens vier anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag 1/4 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Vorstandes.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit,

findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, voll geschäftsfähige Vereinsmitglied, dessen Mitgliedschaft durch den Vorstand schriftlich bestätigt ist. Jedes Vereinsmitglied hat **eine** Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
8. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie sind im Vorstand vertreten durch den Jugendwart. Dieser wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Jugendversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung stattgefunden haben.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse in seinen wesentlichen Inhalten und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Ehrenrates
- die Wahl folgender Beisitzer:
 - Pressewart
 - Kassenwart der Voltigierabteilung
 - Platzwart
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer und Schriftführer
 - der Jugendwart
 - der Sportwart
 - der Beauftragte für Breitensport
 - der Voltigierwart
 - der Platzwart
3. Zum Vorsitzenden; stellvertretenden Vorsitzenden oder Geschäftsführer können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr ununterbrochen Vereinsmitglied sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende , der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäfts-/Schriftführer;
Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, der Geschäftsführer für 2 Jahre gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder und die Beisitzer sind jährlich zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen;

scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
2. Der Vorstand bestätigt die Wahl des Jugendwartes.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte wie folgt:
 - 3.1 Geschäfte mit einem Volumen über 20.000 DM nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
 - 3.2 Geschäfte mit einem Volumen zwischen 1000 DM und 20.000 DM nach einem Vorstandsbeschluss.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Ehrenrats-Vorsitzenden und zwei Beisitzern .Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen voll geschäftsfähig und drei Jahre Vereinsmitglied sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf schriftlichen Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes innerhalb von 4 Wochen zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Über den Beschluss ist ein förmliches Protokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen ist. ,
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - 4.1 Verwarnung;
 - 4.2 Verweis;
 - 4.3 Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung; betrifft dies ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, so ist durch den Ehrenrat innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzurufen. Diese Versammlung muss die Entscheidung des Ehrenrates bestätigen oder aufheben.

- 4.4 Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins bis zu 2 Monaten;
 - 4.5 Ausschluss aus dem Verein.
-
- 5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
 - 6. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.

§ 13 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Reit – und Fahrvereine Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die in § 2Abs. 1 genannten Zwecke, zu verwenden hat.